



STELLUNGNAHME zum Ergänzungs-antrag KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0918 Dez. 2
Verlängerung Alkoholverbot am Werderplatz		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	21.07.2020	23	x	

Kurzfassung

Für eine generelle stadtweite Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes fehlen die rechtlichen Voraussetzungen.

Schon der Besitz von Heroin stellt einen strafbaren Tatbestand dar, der geahndet werden kann. Für zusätzliche Verbote wird daher kein Erfordernis gesehen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☐ Nein ☒				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein	Ja	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein	Ja	abgestimmt mit

1. Das Alkoholverbot am Werderplatz wird auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Für die Herstellung der laut § 10a PolG notwendigen Brennpunkte erstellt die Stadt ein Konzept.

Für die Anordnung eines generellen Alkoholverbots besteht keine Rechtsgrundlage. Auch ein bloßes Alkoholkonsumverbot, wie es am Werderplatz besteht, unterliegt den strengen rechtlichen Rahmenbedingungen des § 10a Polizeigesetz (PolG). So ist erforderlich, dass es sich bei der Örtlichkeit um einen „Brennpunkt“ handelt, der sich unter anderem durch eine hohe Anzahl von alkoholbedingten Ordnungsstörungen im Vergleich zu anderen Plätzen abhebt.

Diese rechtlichen Voraussetzungen sind aktuell im Stadtgebiet Karlsruhe nur am Werderplatz erfüllt.

2. Ergänzend zum Alkoholverbot erlässt die Stadt Karlsruhe ein Heroinkonsumverbot auf öffentlichen Plätzen und Straßen.

Das Erfordernis eines Verbots des Konsums von Heroin besteht es aus Sicht der Stadtverwaltung nicht, da bereits der Besitz von Heroin nach dem Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich verfolgt werden kann.